

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1580

Olten: Beitrag an die Fassadensanierung (3. Etappe) beim Sälischulhaus, Engelbergstrasse 60 - 64

1. Erwägungen

Bei dem unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Sälischulhaus, Engelbergstrasse 60 - 64 in Olten, werden die Fassaden in 3 Etappen saniert. Die 1. Etappe (Trakt 2) konnte 2011 abgeschlossen werden. Die 2. Etappe (Trakt 1) steht kurz vor dem Abschluss. Es ist nun vorgesehen, bei der von den Oltner Architekten Alfons Barth und Hans Zaugg 1964 - 1968 erbauten Schulhausanlage die 3. Etappe in Angriff zu nehmen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten Fr. 2'730'000.--

Beitragsberechtigte Kosten Fr. 1'802'300.--

Kantonsbeitrag 14 % Fr. 252'322.--

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Einwohnergemeinde Olten wird an die Fassadensanierung (3. Etappe) beim Sälischulhaus, Engelbergstrasse 60 - 64 in Olten, ein Beitrag von **maximal Fr. 252'322.**-- (KA 3635000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2013** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. August 2015 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuzahlen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: St. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen

Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)
Kantonale Finanzkontrolle
Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten (Einschreiben)
Baudirektion Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten
WERK 1 architekten und planer ag, Leberngasse 15, 4600 Olten